



## Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ und hat seinen Sitz in 15518 Steinhöfel, Landkreis Oder - Spree.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

### § 2

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne Speisekanal Neuhaus von oberhalb der Mündung des Oder-Spree-Kanals bis oberhalb der Mündung Löcknitz
- des Weißen Grabens (Gewässerkennzahl: 582756)
- des Goldenen Fließes (Gewässerkennzahl: 582758)
- der Löcknitz (Gewässerkennzahl: 58278) ohne Stöbberbach und ohne Lichtenower Mühlenfließ und ohne Rüdersdorfer Mühlenfließ
- des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) vom Pegel Lichtenow bis zur Mündung in die Löcknitz
- der Storkower Gewässer (Gewässerkennzahl: 58284) ohne Köllnitzer Fließ vom Zulauf Großer Storkower See bis zur Mündung in die Dahme
- des Oder-Spree-Kanals (Gewässerkennzahl: 58288) vom Abzweig Spree bis zur Mündung in die Dahme
- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von unterhalb der Mündung der Löcknitz bis oberhalb der Mündung des Fredersdorfer Mühlenfließes
- der Dahme (Gewässerkennzahl: 5828) vom Zulauf Seddinsee bis zum Ablauf Seddinsee, soweit sie im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

- (1) Der Verband hat Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:
1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke.
  2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag.
  3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet
- und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.
- (2) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Er muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung des Grundstückes enthalten, für das die Mitgliedschaft beantragt wird. Zum Nachweis des Eigentums am Grundstück hat der Antragsteller einen aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als 6 Monate sein darf. Stellt ein Vertreter des Eigentümers den Antrag, so hat dieser die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.
- (4) Der Verband führt als Anlage 1 ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG einschließlich der Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Abs. 2 BbgWG,
  2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
  3. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG einschließlich der Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Abs. 2 BbgWG
  4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
  5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind.
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

## § 5

### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet, welches auch in elektronischer Form geführt werden kann.

## § 6

### **Benutzung von Grundstücken**

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinteranlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

**Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)**

- (1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird eine Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durchgeführt.
- (2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Schaubeauftragter ist der Geschäftsführer, welcher durch den Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt wird.
- (3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert in den jeweiligen Schaubezirken, die den in §10 Absatz 3 genannten Wahlbezirken des Verbandes entsprechen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

§ 8

**Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 9

**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes durch den Verband.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 10

**Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern und setzt sich aus den gewählten Vertretern der in § 10 Absatz 3 genannten Wahlbezirke zusammen. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Mitte der Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder der Wahlbezirke gewählt. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Mitglied des Verbandsausschusses kann jede geschäftsfähige Person sein, die Verbandsmitglied ist oder von einem Verbandsmitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Das Verbandsgebiet gliedert sich in 7 Wahlbezirke. Im Wahlbezirk 7 werden ausschließlich die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG zusammengefasst, um ihre Vertretung im Verbandsausschuss zu gewährleisten. Die Anzahl der Vertreter in den Wahlbezirken richtet sich nach deren jeweiligen Beitragsumfang im Wahljahr.

Hier erfolgt eine Orientierung an dem 1/21 des erhobenen Flächenbeitrages. Unabhängig davon entsendet jeder Wahlbezirk mindestens 1 Ausschussmitglied. Der Verband führt als Anlage 2 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben des anteiligen Beitragsumfangs und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 11

### **Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das regelmäßig Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht mit zu stimmen. Eine Übertragung der Stimmen auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Veranlagungsjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Betrag bis zu 10 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.
- (3) Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 dürfen sich abweichend von Absatz 2 durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 2 vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nur zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Bei Eigentümergeinschaften kann ein Miteigentümer bei Vorliegen der Vertretungsvollmacht die anderen Miteigentümer vertreten. Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.  
Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl des Vertreters nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.
- (4) Mindestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder schriftlich über deren Stimmenanzahl auf der Grundlage der im Wahljahr festgesetzten Beiträge und die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses pro Wahlbezirk und gibt Gelegenheit zur Benennung von Kandidaten. Die Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge schriftlich einreichen. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl und bestimmt den Ort der Wahlversammlung.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.
- (6) Die Wahlversammlung wird durch den Verbandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (7) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten

Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (8) Die Wahl kann auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (9) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben ist.
- (11) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 12

### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.
- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Mitglieder des Verbandsausschusses neu zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachfolger für den Verbandsausschuss gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann nur durch die Mitglieder des Wahlbezirkes, durch die der Vertreter gewählt wurde, ein neues Mitglied des Verbandsausschusses nachgewählt werden. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

## § 13

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband,
6. die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
7. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
8. die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

## § 14

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Vorstandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (5) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

- (6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 15

### **Beschließen im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen wurde und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind.
- (2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

#### § 16

#### **Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen.
- (3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 17

#### **Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus 8 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Jeder Wahlbezirk wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht zugleich Mitglied im Verbandsausschuss ist.

#### § 18

#### **Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)**

- (1) Der Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 15 Absatz 6. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Verbandsvorstehers und des Vorstandes vorschlagen. Diese Vorschläge können bis drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.
- (2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.
- (4) Näheres regelt eine Wahlordnung.



§ 19

**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.
- (2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.
- (3) Der Vorstand führt nach Beendigung seiner Amtszeit seine Geschäfte weiter, bis durch den neuen Verbandsausschuss die Mitglieder des Vorstandes neu gewählt sind.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 20

**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.
- (2) Er beschließt insbesondere über:
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Beauftragung des Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
  - die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
  - Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
  - die Erhebung von Beiträgen,
  - die Erheblichkeitsgrenze bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Geschäfts- und Kassenordnung des Vorstandes,
  - die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
  - das Vorliegen von Härtefällen nach § 32 Absatz 3, die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 sowie freiwilligen Mitgliedern nach § 3 Absatz 3,
  - die Durchführung einer Briefwahl zur Wahl der Ausschussmitglieder.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 21

**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 22

**Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Absatz 5 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 23

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes ( § 55 WVG)**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 handelt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder

den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

## § 24

### **Dienstkräfte und Aufgaben des Geschäftsführers**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er leitet die Ausführung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben des Verbandes.
- (2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können jeweils nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Vorstand sein.

## § 25

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Bei Bedarf stellt der Vorstand Nachtragspläne auf. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verbandsausschuss.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:
  1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Wirtschaftsplan gegliedert nach:
    - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Brandenburgischen Wassergesetzes – BbgWG-)
    - b) Unterhaltung der Gewässer der I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG)
    - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG)
    - d) freiwillige Aufgaben
  2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
  3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
  4. die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
  5. die Festsetzung der maximalen jährlichen Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
  6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 26

**Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Einnahmen und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband hat zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen zu bilden. Er führt die Abschreibungen auf Anlagenegegenstände einer Rücklage zu.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 27

**Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 13 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
  1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
  2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
  3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch über- und außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgabeneinsparungen in gleicher Höhe gedeckt sind.
- (5) Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind und diese zu einer Beitragserhöhung führen oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28

**Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 1 getrennt darzustellen.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Prüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig; ist aber auf

drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

- (4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 29

#### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Beitragsjahres erhoben. Sie sind bis 30. Januar festzusetzen und sind in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge bis zu einem Jahresbeitrag von 2.500 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

#### § 30

#### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 sowie § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.
- (5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von den bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.
- (6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 31

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die

Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind

dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

## § 32

### **Erhebung der Verbandsbeiträge und der Mehrkosten**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

## § 33

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen einen Beitrags- oder einen Leistungsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid oder einen Leistungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34

**Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

**Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36

**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.
- (2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 37

**Satzungsänderung**

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 38

**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Vorstandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 39

**Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

§ 40

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 41

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2011 (Abl. S. 157), zuletzt geändert am 11. März 2014 (Abl. S. 583) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Steinhöfel, 26. September 2018

Anlage 2: Aufstellung der Wahlbezirke

  
Manfred Zalenga  
Vorsteher

  
Jörg Bredow  
Ausschussmitglied